



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2303 DER KOMMISSION

vom 14. November 2025

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission⁽²⁾ sind das Verfahren sowie die mindestens auszufüllenden Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für Abwicklungsbehörden durch Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen für die Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen für Institute festgelegt. Seit der Annahme dieser Verordnung haben die Abwicklungsbehörden Erfahrungen im Bereich der Abwicklungsplanung gesammelt und die Richtlinie 2014/59/EU wurde geändert. Angesichts dieser Erfahrungen und um die neuen Bestimmungen dieser Richtlinie zu berücksichtigen, ist es erforderlich, die zur Bereitstellung von Informationen für die Abwicklungsplanung mindestens auszufüllenden Meldebögen zu aktualisieren.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 werden ein Verfahren und Regularien zu den mindestens auszufüllenden Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für Abwicklungsbehörden durch die Institute eingeführt, mit denen die Abwicklungsbehörden diese Informationen unionsweit einheitlich erfassen können und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden erleichtert wird. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass ein harmonisiertes Vorgehen bei der Erfassung dieser Informationen nur teilweise erreicht wurde. Aus diesem Grund muss die Durchführungsverordnung überarbeitet werden, um die Harmonisierung der Meldepflichten in der gesamten Union auf der Grundlage überarbeiteter Vorlagen zu fördern, die den Anforderungen der Abwicklungsbehörden in kohärenter Weise besser gerecht werden. Dies sollte die Abwicklungsbehörden nicht daran hindern, zusätzliche Informationen einzuholen, die sie für die Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen oder die Festlegung vereinfachter Informationspflichten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU für erforderlich halten.
- (3) Um sicherzustellen, dass die Gruppenabwicklungspläne die betroffene Gruppe wirksam abdecken, sollten die den Unionsmutterunternehmen auferlegten Berichtspflichten nicht nur auf Abwicklungseinheiten beschränkt werden, sondern auch andere relevante Rechtsträger betreffen. Diese Relevanz sollte jedoch angemessen abgegrenzt werden, um Unternehmen von der Meldung auszunehmen, die für die Gruppe nicht relevant oder nicht systemrelevant sind. Zu diesem Zweck sollten Schwellenwerte festgelegt werden, um diejenigen Rechtsträger der Gruppe zu ermitteln, denen Meldepflichten für die Abwicklung auferlegt werden sollten. Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ die Richtlinie 2014/59/EU geändert, indem unter

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission (ABl. L 277 vom 7.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1624/oj).

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L, 2024/1174 vom 22.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1174/oj>).

anderem eine Definition des Begriffs „Liquidationseinheit“ eingeführt wurde. Um dieser neuen Definition Rechnung zu tragen, muss zwischen den Meldepflichten für die Abwicklung zwischen Liquidationseinheiten, Abwicklungseinheiten und Unternehmen, die Abwicklungsgruppen angehören, unterschieden werden. Insbesondere ist es erforderlich, die Meldepflichten unter Berücksichtigung der Tatsache festzulegen, ob es sich bei den betroffenen Unternehmen um eigenständige Unternehmen handelt oder ob sie zu Gruppen gehören, und ob diese Unternehmen oder Gruppen als Liquidationseinheiten ermittelt wurden oder Unternehmen umfassen, die als Liquidationseinheiten ermittelt wurden. Diese Meldepflichten sollten auf individueller, teilkonsolidierter oder konsolidierter Ebene in einer Weise festgelegt werden, die die Verhältnismäßigkeit gewährleistet, die wirksame Abwicklungsplanung nicht beeinträchtigt, Unternehmen von parallelen Datenerhebungen bei verschiedenen Behörden entbindet und sich überschneidende Datenpunkte mit aufsichtlichen Melderahmen verhindert. Dies sollte durch die Umsetzung eines Ansatzes erreicht werden, bei dem die Anzahl der Meldebögen je nach Art des betreffenden meldenden Unternehmens angepasst wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch Abwicklungsgruppen gewidmet werden, die aus Kreditinstituten bestehen, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind, und der Zentralorganisation selbst, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsmeldungen alle Kreditinstitute, die der Zentralorganisation dieser Abwicklungsgruppe ständig zugeordnet sind, die Zentralorganisation selbst und ihre jeweiligen Tochterunternehmen auf individueller, teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene wirksam erfassen.

- (4) Um eine effiziente Abwicklungsplanung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, dass sich der Umfang der Meldepflichten im Zusammenhang mit der Abwicklung von dem Umfang der aufsichtlichen Meldepflichten unterscheidet, wenn dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörden über angemessene und glaubwürdige Daten verfügen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass die Meldung von Abwicklungen nicht durch aufsichtliche Ausnahmeregelungen oder durch Abwicklungsgruppen, die keinen aufsichtlichen Konsolidierungsanforderungen unterliegen, behindert wird.
- (5) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungspläne auf bestimmten Mindestdaten von gleichbleibend hoher Qualität und Genauigkeit beruhen, sollte ein einheitliches Datenpunktmodell eingeführt werden, wie es in der aufsichtlichen Berichterstattung üblich ist. Das einheitliche Datenpunktmodell sollte eine strukturierte Darstellung der einzelnen Daten gewährleisten, für die Zwecke einheitlicher Meldungen sämtliche für die Abwicklungsplanung relevanten Geschäftskonzepte erfassen und alle Spezifikationen enthalten, die für die Weiterentwicklung einheitlicher IT-Lösungen für das Meldewesen notwendig sind.
- (6) Um die Qualität, Kohärenz und Richtigkeit der von den Instituten gemeldeten Daten sicherzustellen, sollten diese Daten gemeinsamen Validierungsregeln unterliegen.
- (7) Es liegt in der Natur der Sache, dass Validierungsregeln und Datenpunktdefinitionen regelmäßig aktualisiert werden müssen, damit sie stets den geltenden rechtlichen, analytischen und informationstechnischen Anforderungen genügen. Angesichts des gegenwärtig für die Festlegung und Veröffentlichung eines detaillierten einheitlichen Datenpunktmodells sowie der Validierungsregeln erforderlichen Frist können Änderungen jedoch nicht so rasch und zeitnah vorgenommen werden, dass jederzeit unionsweit einheitliche Angaben für Abwicklungspläne verfügbar sind. Aus diesem Grund sollten für das detaillierte einheitliche Datenpunktmodell und die detaillierten gemeinsamen Validierungsregeln, die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in elektronischer Form auf ihrer Website veröffentlicht, stringente qualitative Kriterien festgelegt werden. Dies schließt nicht aus, dass die EBA auf ihrer Website auch technische Anweisungen zum Ausfüllen der in dieser Verordnung festgelegten Formulare und Muster veröffentlichen kann.
- (8) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU sind die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden verpflichtet, zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit im Hinblick auf die zu meldenden Angaben soweit wie möglich zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 ein Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden eingeführt, das beibehalten werden sollte, damit sichergestellt ist, dass die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden gemeinsam prüfen, ob einige oder alle der angeforderten Angaben der zuständigen Behörde bereits vorliegen. Liegen diese Angaben der zuständigen Behörde bereits vor, sollte diese sie unmittelbar der Abwicklungsbehörde übermitteln.
- (9) Angesichts des Umfangs der Änderungen an der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit zweckmäßig, eine neue Durchführungsverordnung zu erlassen und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 aufzuheben und zu ersetzen.
- (10) Diese Verordnung beruht auf den technischen Durchführungsstandards, die der Kommission von der EBA vorgelegt wurden.

- (11) Die EBA hat zu den technischen Durchführungsstandards öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „relevanter Rechtsträger“ ein in der Union niedergelassenes Unternehmen der Gruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 31 der Richtlinie 2014/59/EU, das keine Abwicklungseinheit ist und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) es nimmt kritische Funktionen wahr;
- b) der gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) berechnete individuelle Gesamtrisikobetrag entspricht oder übersteigt 2 % des konsolidierten Gesamtrisikobetrags des Unionsmutterunternehmens;
- c) seine in Artikel 429 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte individuelle Gesamtrisikopositionsmessgröße entspricht oder übersteigt 2 % der konsolidierten Gesamtrisikopositionsmessgröße des Unionsmutterunternehmens;
- d) seine individuellen betrieblichen Einnahmen entsprechen mindestens 2 % der konsolidierten betrieblichen Gesamteinnahmen der Gruppe, berechnet auf der Ebene des Unionsmutterunternehmens;
- e) seine Vermögenswerte betragen insgesamt mehr als 5 Mrd. EUR;
- f) es spielt für die Finanzstabilität in mindestens einem Mitgliedstaat eine wichtige Rolle.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gilt für eine Gruppe, die mehr als eine Abwicklungseinheit umfasst, ein Unternehmen als relevanter Rechtsträger, wenn sein individueller Gesamtrisikobetrag 2 % oder mehr des Gesamtrisikobetrags der Abwicklungseinheit auf konsolidierter Ebene der Abwicklungsgruppe entspricht.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c gilt für eine Gruppe, die mehr als eine Abwicklungseinheit umfasst, ein Unternehmen als relevanter Rechtsträger, wenn seine individuelle Gesamtrisikopositionsmessgröße 2 % oder mehr der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Abwicklungseinheit auf konsolidierter Ebene der Abwicklungsgruppe entspricht.

Artikel 2

Abwicklungsmeldungen von Instituten, die keiner Gruppe angehören, die nach den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird

- (1) Abwicklungseinheiten, die keiner Gruppe angehören, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**) unterliegt, übermitteln der Abwicklungsbehörde auf Einzelbasis die in allen Meldebögen in Anhang I dieser Verordnung genannten Angaben, mit Ausnahme der in den Meldebögen Z 01.01, Z 04.00, Z 07.02, Z 07.03 und Z 11.00 genannten Angaben.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

(**) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).

(**) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>).

(2) Liquidationseinheiten, die keinen vereinfachten Anforderungen unterliegen, keiner Gruppe angehören, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt und für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU nicht gemäß Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie festgelegt hat, übermitteln der Abwicklungsbehörde auf Einzelbasis die in den Meldebögen Z 01.02, Z 02.00, Z 05.01, Z 05.02, Z 06.00, Z 07.01.1 bis Z 07.01.5, Z 07.04 und Z 09.01 in Anhang I dieser Verordnung genannten Angaben.

(3) Liquidationseinheiten, die keinen vereinfachten Anforderungen unterliegen, keiner Gruppe angehören, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt und für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU gemäß Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie festgelegt hat, übermitteln der Abwicklungsbehörde auf Einzelbasis die in den Meldebögen Z 01.02, Z 02.00, Z 03.01, Z 03.02, Z 05.01, Z 05.02, Z 06.00, Z 07.01.1 bis Z 07.01.5, Z 07.04 und Z 09.01 in Anhang I dieser Verordnung genannten Angaben.

Artikel 3

Berichterstattung über die Gruppenabwicklung — Abwicklungsgruppen

(1) Ein Unionsmutterunternehmen übermittelt der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde die in den Meldebögen Z 01.01, Z 01.02 und Z 08.01 bis Z 09.04 in Anhang I genannten Angaben in Bezug auf alle Unternehmen der Gruppe.

(2) Ein Unionsmutterunternehmen übermittelt der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde die Informationen über die finanziellen Verflechtungen zwischen allen Unternehmen der Gruppe gemäß Meldebogen Z 04.00 in Anhang I.

(3) Ein Unionsmutterunternehmen übermittelt der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde die in den Meldebögen Z 02.00 in Anhang I genannten Angaben wie folgt:

- a) auf Einzelbasis für alle Abwicklungseinheiten der Gruppe, einschließlich des Unionsmutterunternehmens, und für alle relevanten Rechtsträger, bei denen es sich um Institute handelt;
- b) auf konsolidierter Basis oder gegebenenfalls auf teilkonsolidierter Basis für alle Abwicklungseinheiten der Gruppe, einschließlich des Unionsmutterunternehmens, und für alle relevanten Rechtsträger, für die die Abwicklungsbehörde eine Anforderung gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis festgelegt hat, unabhängig davon, ob diese Unternehmen Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen.

(4) Ein Unionsmutterunternehmen übermittelt der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde die in den Meldebögen Z 03.01 oder Z 03.02 in Anhang I genannten Angaben wie folgt:

- a) auf Einzelbasis für alle Abwicklungseinheiten der Gruppe, einschließlich des Unionsmutterunternehmens, und für alle relevanten Rechtsträger, bei denen es sich um Institute handelt, für die die Abwicklungsbehörde eine Anforderung gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegt hat;
- b) auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis für alle Abwicklungseinheiten der Gruppe, einschließlich des Unionsmutterunternehmens, und für alle relevanten Rechtsträger, bei denen es sich um Institute handelt, für die die Abwicklungsbehörde eine Anforderung gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegt hat, unabhängig davon, ob diese Unternehmen Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen.

(5) Ein Unionsmutterunternehmen übermittelt der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde die in den Meldebögen Z 07.01.1, Z 07.01.2, Z 07.01.3, Z 07.01.4 und Z 07.01.5 in Anhang I genannten Angaben auf der Ebene jedes Mitgliedstaats, in dem die Gruppe tätig ist.

(6) Ein Unionsmutterunternehmen übermittelt der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde die in den Meldebögen Z 07.02, Z 07.03 und Z 07.04 in Anhang I genannten Angaben in Bezug auf die kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche der einzelnen Unternehmen der Gruppe.

(7) Ein Unionsmutterunternehmen übermittelt der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde auf Einzelbasis die in den Meldebögen Z 05.01, Z 05.02, Z 06.00, Z 07.01.1 bis Z 07.01.5, Z 07.04 und Z 11.00 bis Z 17.00 in Anhang I genannten Angaben für alle Abwicklungseinheiten der Gruppe, einschließlich des Unionsmutterunternehmens.

(8) Das Unionsmutterunternehmen übermittelt der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde auf Einzelbasis die in den Meldebögen Z 05.01, Z 05.02, Z 06.00, Z 07.01.1 bis Z 07.01.5 und Z 07.04 in Anhang I genannten Angaben für alle relevanten Rechtsträger, bei denen es sich um Institute handelt.

(9) Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe a und die Absätze 4, 5 und 6 dieses Artikels gelten ungeachtet etwaiger Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ gewährt werden, oder jeglicher Ausnahmen von der Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und anrechenbaren Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 45f der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wurden.

Artikel 4

Berichterstattung über die Gruppenabwicklung – Gruppen, die nur Liquidationseinheiten umfassen

Ein Unionsmutterunternehmen einer Gruppe, das nur Liquidationseinheiten umfasst, die keinen vereinfachten Anforderungen unterliegen, legt der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde Folgendes vor:

- a) die in den Meldebögen Z 01.01, Z 01.02, Z 07.01.1 bis Z 07.01.5 und Z 09.01 in Anhang I genannten Angaben in Bezug auf alle Unternehmen der Gruppe, den Meldebogen Z 02.00 auf konsolidierter Basis und den Meldebogen Z 04.00 in Bezug auf die finanziellen Verflechtungen zwischen allen Unternehmen der Gruppe;
- b) auf Einzelbasis für sich selbst und für jeden relevanten Rechtsträger, für den die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU nicht gemäß Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie festgelegt hat, die in den Meldebögen Z 02.00, Z 05.01, Z 05.02, Z 06.00, Z 07.01.1 bis Z 07.01.5 und Z 07.04 in Anhang I dieser Verordnung genannten Angaben;
- c) auf Einzelbasis für sich selbst und für jeden relevanten Rechtsträger, für den die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU gemäß Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie festgelegt hat, die in den Meldebögen Z 02.00, Z 03.01, Z 05.01, Z 05.02, Z 06.00, Z 07.01.1 bis Z 07.01.5, Z 07.04 in Anhang I dieser Verordnung genannten Angaben.

Artikel 5

Anpassungen in Bezug auf die Berichterstattung über die Gruppenabwicklung

(1) Für eine Gruppe, deren Unionsmutterunternehmen eine Liquidationseinheit ist und die Abwicklungseinheiten umfasst, legt das Unionsmutterunternehmen Folgendes vor:

- a) für Unternehmen der Gruppe, die Abwicklungsgruppen angehören, die in Artikel 3 genannten Angaben;
- b) für Liquidationseinheiten, die keinen vereinfachten Anforderungen unterliegen und keiner Abwicklungsgruppe angehören, die in Artikel 4 genannten Informationen.

(2) Für eine Abwicklungsgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 83b Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU werden die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Angaben von mindestens einer der Abwicklungseinheiten der Gruppe übermittelt. Diese Angaben umfassen effektiv alle Kreditinstitute, die der Zentralorganisation dieser Abwicklungsgruppe ständig zugeordnet sind, die Zentralorganisation selbst und ihre jeweiligen Tochterunternehmen auf Einzelbasis, teilkonsolidierter Basis bzw. konsolidierter Basis.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2033/oj>).

*Artikel 6***Häufigkeit, Meldestichtage und Einreichungstermine**

(1) Institute oder – im Falle von Gruppen – die Unionsmutterunternehmen übermitteln die in Artikel 2 bis 5 genannten Angaben wie folgt:

- a) bei den Meldebögen Z 01.01, Z 01.02, Z 02.00, Z 03.01, Z 03.02, Z 04.00, Z 05.01, Z 05.02, Z 06.00 und Z 11.00 bis Z 17.00 bis spätestens 31. März jedes Jahres bezogen auf den letzten Tag des vorangegangenen Kalenderjahres;
- b) bei den Meldebögen Z 07.01.1 bis Z 07.04, Z 08.01 bis Z 08.05 und Z 09.01 bis Z 09.04 bis spätestens 30. April jedes Jahres bezogen auf den letzten Tag des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a gilt, dass die Informationen am folgenden Geschäftstag übermittelt werden, falls der 31. März kein Geschäftstag ist.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gilt, dass die Informationen am folgenden Geschäftstag übermittelt werden, falls der 30. April kein Geschäftstag ist.

(2) Die Abwicklungsbehörden geben an, ob die Informationen direkt an die Abwicklungsbehörde oder gegebenenfalls an die zuständige Behörde zu übermitteln sind.

(3) Institute oder – im Falle von Gruppen – Unionsmutterunternehmen haben die Möglichkeit, ungeprüfte Zahlen zu übermitteln. Weichen die geprüften Zahlen von den übermittelten ungeprüften Zahlen ab, werden die revidierten geprüften Zahlen unverzüglich nachgereicht.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 handelt es sich bei ungeprüften Zahlen um Zahlen, die nicht Gegenstand des Prüfungsurteils eines externen Abschlussprüfers sind, während geprüfte Zahlen von einem externen Abschlussprüfer, der ein Prüfungsurteil abgibt, geprüft wurden.

(5) Sonstige Korrekturen an den übermittelten Meldungen werden unverzüglich nachgereicht.

*Artikel 7***Formate für den Datenaustausch und Begleitangaben zu der Datenmeldung**

(1) Institute oder – im Falle von Gruppen – Unionsmutterunternehmen übermitteln die in Artikel 2 bis 5 genannten Angaben gemäß den Meldebögen in Anhang I in den von den Abwicklungsbehörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten und beachten dabei die Datenpunktdefinitionen des in Anhang II enthaltenen einheitlichen Datenpunktmodells und die in Anhang III genannten Validierungsregeln.

(2) Zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Verpflichtung stellen die Institute oder – im Falle von Gruppen – die Unionsmutterunternehmen Folgendes sicher:

- a) Zahlenwerte werden wie folgt übermittelt:
 - i) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ werden mit einer Mindestpräzision, die zehntausend Einheiten entspricht, ausgewiesen,
 - ii) Datenpunkte vom Datentyp „prozentual“ werden pro Einheit mit einer Mindestpräzision, die vier Dezimalstellen entspricht, ausgewiesen und
 - iii) Datenpunkte vom Datentyp „integer“ werden ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die Einheiten entspricht, ausgewiesen.
- b) Institute und Versicherungsunternehmen werden ausschließlich durch ihre Rechtsträgerkennung gekennzeichnet;
- c) Rechtsträger und Gegenparteien, bei denen es sich nicht um Institute oder Versicherungsunternehmen handelt, werden – soweit vorhanden – durch ihre Rechtsträgerkennung gekennzeichnet;
- d) nicht vorgeschriebene oder nicht zutreffende Angaben sind nicht in die Datenmeldung aufzunehmen.

- (3) Die Institute oder – im Falle von Gruppen – die Unionsmutterunternehmen legen den übermittelten Daten folgende Informationen bei:
- a) Stichtag,
 - b) Meldewährung,
 - c) Rechnungslegungsstandard,
 - d) Rechtsträgerkennung der meldenden Stelle und
 - e) Anwendungsbereich gemäß den Artikeln 2, 3 und 4.

Artikel 8

Bereitstellung weiterer Informationen für Einzelunternehmen- oder Gruppenabwicklungspläne

- (1) Die Abwicklungsbehörde oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde fordert von dem betreffenden Institut oder dem Unionsmutterunternehmen zusätzliche Informationen oder Informationen in einem neuen Format an, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:
- a) Die Abwicklungsbehörde oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist der Auffassung, dass diese Informationen in keinem Meldebogen in Anhang I enthalten sind und für die Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen erforderlich sind;
 - b) die Abwicklungsbehörde oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist der Auffassung, dass die Einholung solcher Informationen von Unternehmen, die vereinfachten Anforderungen unterliegen, für die Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen erforderlich ist;
 - c) das Format, in dem die Informationen von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 9 Absatz 2 bereitgestellt werden, ist für die Erstellung oder Durchführung von Abwicklungsplänen nicht geeignet.
- (2) In dem in Absatz 1 genannten Fall verfährt die Abwicklungsbehörde wie folgt:
- a) Sie spezifiziert die benötigten zusätzlichen Informationen,
 - b) sie legt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der benötigten Informationen einen angemessenen Zeitrahmen fest, innerhalb dessen das Institut oder – im Falle von Gruppen – das Unionsmutterunternehmen diese an die Abwicklungsbehörde zu übermitteln hat,
 - c) sie legt fest, in welchem Format die Institute oder – im Falle von Gruppen – die Unionsmutterunternehmen diese Informationen an die Abwicklungsbehörde zu übermitteln haben,
 - d) sie legt fest, ob die Informationen auf Einzelbasis, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis anzugeben sind und ob sie die lokalen, Unions- oder weltweiten Tätigkeiten betreffen sollen,
 - e) sie gibt den genauen Empfänger, die Datenaustauschformate und die Informationen an, die als Begleitangaben beizufügen sind, falls zusätzliche Informationen bereitgestellt werden müssen.

Artikel 9

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden

- (1) Die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden prüfen gemeinsam, ob einige oder alle der nach Artikel 2 bis 5 und Artikel 7 und 8 an die Abwicklungsbehörde zu übermittelnden Angaben der zuständigen Behörde bereits vorliegen.
- (2) Liegen einige oder alle Angaben der zuständigen Behörde bereits vor, übermittelt diese sie der Abwicklungsbehörde umgehend.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 unterrichten die Abwicklungsbehörden die Institute oder – im Falle von Gruppen – die Unionsmutterunternehmen darüber, welche Angaben sie gemäß dieser Verordnung zu übermitteln haben. Die Abwicklungsbehörden spezifizieren diese Angaben durch Bezugnahme auf die Meldebögen in Anhang I.

Artikel 10

Aufhebung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Durchführungsverordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Meldebogen	Beschreibung des Meldebogens	Kurzbezeichnung
Organisationsstruktur		
Z 01.01	Rechtspersonen	ORG 1
Z 01.02	Eigentumsstruktur	ORG 2
Daten zur aggregierten Haftung		
Z 02.00	Struktur der Verbindlichkeiten	LIAB 1
Z 03.01	Eigenmittelanforderung – Kreditinstitute	LIAB 2
Z 03.02	Eigenmittelanforderung – Wertpapierfirmen	LIAB 3
Z 04.00	Finanzielle Verflechtungen innerhalb der Gruppe	LIAB 4
Z 05.01	Verbindlichkeiten gegenüber wichtigen Gegenparteien	LIAB 5
Z 05.02	Außerbilanzielle Posten von wichtigen Gegenparteien	LIAB 6
Z 06.00	Einlagenversicherung	LIAB 7
Kritische Funktionen		
Z 07.01	Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen	FUNC 1
Z 07.02	Wirtschaftliche Funktionen nach Rechtsträgern	FUNC 2
Z 07.03	Kerngeschäftsbereiche nach Rechtsträgern	FUNC 3
Z 07.04	Wirtschaftliche Funktionen nach Kerngeschäftsbereichen	FUNC 4
Relevante Dienstleistungen		
Z 08.01	Relevante Dienstleistungen	SERV 1
Z 08.02	Relevante Dienstleistungen – Zuordnung zu operativen Vermögenswerten	SERV 2
Z 08.03	Relevante Dienstleistungen – Zuordnung zu Funktionen	SERV 3
Z 08.04	Kritische Dienstleistungen – Zuordnung zu kritischen Funktionen	SERV 4
Z 08.05	Wesentliche Dienstleistungen – Zuordnung zu Kerngeschäftsbereichen	SERV 5
Finanzmarktinfrastrukturen		
Z 09.01	FMI-Dienstleistungen – Anbieter und Nutzer	FMI 1
Z 09.02	FMI-Dienstleistungen – Zuordnung zu kritischen und wesentlichen FMI	FMI 2
Z 09.03	FMI-Dienstleistungen – Schlüsselmetriken	FMI 3
Z 09.04	FMI-Dienstleistungen – zentrale Gegenparteien – alternative Anbieter	FMI 4
Detaillierte Haftungsdaten		
Z 11.00	Gruppeninterne Verbindlichkeiten, ausgenommen Derivate	LIAB G 1
Z 12.00	Wertpapiere (einschließlich Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals; ausgenommen gruppeninterne)	LIAB G 2
Z 13.00	Alle Einlagen (ausgenommen gruppeninterne)	LIAB G 3
Z 14.00	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ausgenommen gruppeninterne)	LIAB G 4
Z 15.00	Derivate	LIAB G 5
Z 16.00	Besicherte Finanzierungsgeschäfte, ausgenommen gruppeninterne	LIAB G 6
Z 17.00	Sonstige nichtfinanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ausgenommen gruppeninterne)	LIAB G 7

Z 01.01 – Rechtsträger (ORG 1)

Unternehmen																		
Name des Unternehmens	Code	Art des Codes	Art des Unternehmens	Land	Rechts-trägerken-nung des PoE der Abwick-lungs-gruppe	Aus-nahme nach Artikel7 CRR	Aus-nahme nach Artikel8 CRR	Vorbe-haltlich Arti-kel 9 CRR	Aus-nahme nach Arti-kel 10 CRR	Summ-e der Ver-mögen-swerte	Gesamt-risikobe-trag	Gesamtrisi-koposi-tions-messgröße	Operati-ves Gesamt-ergebnis	Rechnungs-legungsstan-dard	Anteil am konsoli-dierten Gesamt-trisikobetrag	Anteil an der konsolidier-ten Gesamt-trisikomessg-röße	Anteil am konsoli-dierten Betriebs-ergebnis	Relevant-er Rechtst-räger
0010	0020	0025	0040	0050	0055	0070	0080	0090	0100	0110	0150	0160	0170	0210	0260	0270	0280	0320

Z 01.02 – Eigentumsstruktur (ORG 2)

Anleger			Beteiligungsunternehmen				Eigentumsverhältnisse	
Name	Code	Art des Codes	Name	Code	Art des Codes	Internationale Zweigstelle	Aktienkapital	Stimmrechte im Unternehmen
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090

Z 02.00 – Struktur der Verbindlichkeiten (LIAB 1)

Zeile	Posten	Gegenpartei											
		Haushalte		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)		Kreditinstitute		Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften			
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Davon Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds	
												Offener Betrag	Buchwert
0010	0011	0020	0021	0030	0031	0040	0041	0050	0051	0055	0056		
0100	VOM BAIL-IN AUSGESCHLOSSENE VERBINDLICHKEITEN												

		Gegenpartei											
		Haushalte		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)		Kreditinstitute		Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften			
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Davon Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds	
Offener Betrag	Buchwert												
Zeile	Posten	0010	0011	0020	0021	0030	0031	0040	0041	0050	0051	0055	0056
0110	Gedekte Einlagen												
0120	Besicherte Verbindlichkeiten – besicherter Anteil												
0130	Kundenverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt												
0140	Treuhandverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt												
0150	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten < 7 Tage												
0161	Verbindlichkeiten gegenüber Systemen oder Systembetreibern und CCP < 7 Tage												
0170	Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten												
0180	Verbindlichkeiten, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind												
0190	Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern vorrangig												
0200	Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen												

		Gegenpartei											
		Haushalte		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)		Kreditinstitute		Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften			
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Davon Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds	
												Offener Betrag	Buchwert
Zeile	Posten	0010	0011	0020	0021	0030	0031	0040	0041	0050	0051	0055	0056
0210	Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe												
0300	NICHT VOM BAIL-IN AUSGESCHLOSSENE VERBINDLICHKEITEN												
0310	Nicht gedeckte vorrangige Einlagen												
0311	<i>davon: Restlaufzeit <= 1 Monat</i>												
0312	<i>davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr</i>												
0313	<i>davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre</i>												
0314	<i>davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre</i>												
0320	Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen												
0321	<i>davon: Restlaufzeit <= 1 Monat</i>												
0322	<i>davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr</i>												

		Gegenpartei											
		Haushalte		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)		Kreditinstitute		Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften			
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Davon Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds	
Offener Betrag	Buchwert												
Zeile	Posten	0010	0011	0020	0021	0030	0031	0040	0041	0050	0051	0055	0056
0323	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre												
0324	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre												
0330	In der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten aus Derivaten												
0331	Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und vor der Verrechnung mit Sicherheiten												
0332	Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten												
0333	Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten und unter Berücksichtigung der geschätzten Close-Out-Beträge												

		Gegenpartei											
		Haushalte		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)		Kreditinstitute		Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften			
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Davon Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds	
												Offener Betrag	Buchwert
Zeile	Posten	0010	0011	0020	0021	0030	0031	0040	0041	0050	0051	0055	0056
0334	Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung aufsichtlicher Saldierungsregeln												
0340	Besicherte Verbindlichkeiten, für die keine Sicherheit gestellt wurde												
0341	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat												
0342	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr												
0343	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre												
0344	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre												
0350	Strukturierte Schuldtitel												
0351	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat												
0352	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr												
0353	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre												
0354	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre												

		Gegenpartei											
		Haushalte		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)		Kreditinstitute		Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften			
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Davon Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds	
Offener Betrag	Buchwert												
Zeile	Posten	0010	0011	0020	0021	0030	0031	0040	0041	0050	0051	0055	0056
0360	Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten												
0361	<i>davon: Restlaufzeit <= 1 Monat</i>												
0362	<i>davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr</i>												
0363	<i>davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre</i>												
0364	<i>davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre</i>												
0365	Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten												
0366	<i>davon: Restlaufzeit <= 1 Monat</i>												
0367	<i>davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr</i>												
0368	<i>davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre</i>												
0369	<i>davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre</i>												

		Gegenpartei											
		Haushalte		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)		Kreditinstitute		Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften			
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Davon Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds	
												Offener Betrag	Buchwert
Zeile	Posten	0010	0011	0020	0021	0030	0031	0040	0041	0050	0051	0055	0056
0370	Nicht zu den Eigenmitteln gehörende nachrangige Verbindlichkeiten												
0371	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat												
0372	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr												
0373	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre												
0374	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre												
0380	Sonstige auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten												
0381	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre												
0382	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre												
0390	Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten												
0400	Sonstige Verbindlichkeiten												
0500	EIGENMITTEL												

		Gegenpartei											
		Haushalte		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)		Kreditinstitute		Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften			
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Davon Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds	
Offener Betrag	Buchwert												
Zeile	Posten	0010	0011	0020	0021	0030	0031	0040	0041	0050	0051	0055	0056
0510	Hartes Kernkapital (CET1)												
0511	<i>davon: Kapitalinstrumente/ Aktienkapital</i>												
0512	<i>davon: Instrumente, die Stammaktien gleichrangig sind</i>												
0520	Zusätzliches Kernkapital												
0521	<i>davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten</i>												
0530	Ergänzungskapital												
0531	<i>davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten</i>												
0600	GESAMTE VERBINDLICHKEITEN UND EIGENMITTEL EINSCHLIESSLICH DERIVATEVERBINDLICHKEITEN												
0800	SUMME EIGENKAPITAL												

		Gegenpartei						GESAMT					
		Staaten und Zentralbanken		An einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt		Nicht an einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt							
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert
Zeile	Posten	0060	0061	0070	0071	0080	0081	0090	0091	0100	0101	0110	0111
0100	VOM BAIL-IN AUSGESCHLOSSENE VERBINDLICHKEITEN												
0110	Gedekte Einlagen												
0120	Besicherte Verbindlichkeiten – besicherter Anteil												
0130	Kundenverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt												
0140	Treuhandverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt												
0150	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten < 7 Tage												
0161	Verbindlichkeiten gegenüber Systemen oder Systembetreibern und CCP < 7 Tage												
0170	Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten												
0180	Verbindlichkeiten, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind												
0190	Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern vorrangig												
0200	Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen												
0210	Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe												

Zeile	Posten	Gegenpartei						GESAMT					
		Staaten und Zentralbanken		An einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt		Nicht an einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt				davon: gruppenintern		davon: Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen (ausgenommen gruppeninterne)	
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert
		0060	0061	0070	0071	0080	0081	0090	0091	0100	0101	0110	0111
0300	NICHT VOM BAIL-IN AUSGESCHLOSSENE VERBINDLICHKEITEN												
0310	Nicht gedeckte vorrangige Einlagen												
0311	<i>davon: Restlaufzeit <= 1 Monat</i>												
0312	<i>davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr</i>												
0313	<i>davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre</i>												
0314	<i>davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre</i>												
0320	Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen												
0321	<i>davon: Restlaufzeit <= 1 Monat</i>												
0322	<i>davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr</i>												
0323	<i>davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre</i>												
0324	<i>davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre</i>												

		Gegenpartei						GESAMT					
		Staaten und Zentralbanken		An einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt		Nicht an einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt							
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert
Zeile	Posten	0060	0061	0070	0071	0080	0081	0090	0091	0100	0101	0110	0111
0330	In der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten aus Derivaten												
0331	<i>Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und vor der Verrechnung mit Sicherheiten</i>												
0332	<i>Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten</i>												
0333	<i>Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten und unter Berücksichtigung der geschätzten Close-Out-Beträge</i>												
0334	<i>Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung aufsichtlicher Saldierungsregeln</i>												

		Gegenpartei											
		Staaten und Zentralbanken		An einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt		Nicht an einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt							
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert
Zeile	Posten	0060	0061	0070	0071	0080	0081	0090	0091	0100	0101	0110	0111
0340	Besicherte Verbindlichkeiten, für die keine Sicherheit gestellt wurde												
0341	<i>davon: Restlaufzeit <= 1 Monat</i>												
0342	<i>davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr</i>												
0343	<i>davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre</i>												
0344	<i>davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre</i>												
0350	Strukturierte Schuldtitel												
0351	<i>davon: Restlaufzeit <= 1 Monat</i>												
0352	<i>davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr</i>												
0353	<i>davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre</i>												
0354	<i>davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre</i>												

		Gegenpartei											
		Staaten und Zentralbanken		An einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt		Nicht an einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt							
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert
Zeile	Posten	0060	0061	0070	0071	0080	0081	0090	0091	0100	0101	0110	0111
0360	Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten												
0361	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat												
0362	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr												
0363	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre												
0364	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre												
0365	Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten												
0366	davon: Restlaufzeit <= 1 Monat												
0367	davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr												
0368	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre												
0369	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre												

		Gegenpartei											
		Staaten und Zentralbanken		An einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt		Nicht an einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt							
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert
Zeile	Posten	0060	0061	0070	0071	0080	0081	0090	0091	0100	0101	0110	0111
0370	Nicht zu den Eigenmitteln gehörende nachrangige Verbindlichkeiten												
0371	<i>davon: Restlaufzeit <= 1 Monat</i>												
0372	<i>davon: Restlaufzeit > 1 Monat < 1 Jahr</i>												
0373	<i>davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre</i>												
0374	<i>davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre</i>												
0380	Sonstige auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten												
0381	<i>davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre</i>												
0382	<i>davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre</i>												
0390	Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten												
0400	Sonstige Verbindlichkeiten												

		Gegenpartei						GESAMT					
		Staaten und Zentralbanken		An einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt		Nicht an einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt							
		Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert	Offener Betrag	Buchwert
Zeile	Posten	0060	0061	0070	0071	0080	0081	0090	0091	0100	0101	0110	0111
0500	EIGENMITTEL												
0510	Hartes Kernkapital (CET1)												
0511	<i>davon: Kapitalinstrumente/ Aktienkapital</i>												
0512	<i>davon: Instrumente, die Stammaktien gleichrangig sind</i>												
0520	Zusätzliches Kernkapital												
0521	<i>davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten</i>												
0530	Ergänzungskapital												
0531	<i>davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten</i>												
0600	GESAMTE VERBINDLICHKEITEN UND EIGENMITTEL EINSCHLIESSLICH DERIVATEVERBINDLICHKEITEN												
0800	SUMME EIGENKAPITAL												

Z 03.01 – Eigenmittelanforderungen – Kreditinstitute (LIAB 2)

		Betrag oder Prozentsatz
		0010
0100	Gesamtrisikobetrag	
0120	Gesamtrisikopositionsmessgröße	
0210	Anfangskapital	
0220	Verschuldungsquote	
0300	SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR)	
0400	Kombinierte Kapitalpufferanforderung	
0410	Kapitalerhaltungspuffer	
0420	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats	
0430	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer	
0440	Systemrisikopuffer	
0450	Puffer für global systemrelevante Institute	
0460	Puffer für sonstige systemrelevante Institute	
0500	Gesamtkapitalanforderung (OCR)	

Z 03.02 Eigenmittelanforderungen – Wertpapierfirmen (LIAB 3)

		Betrag
		0010
0100	Eigenmittelanforderungen insgesamt	
0110	Eigenmittelanforderung	
0120	Zusätzliche Eigenmittelanforderung	
0130	Empfehlungen zu zusätzlichen Eigenmitteln	

Z 04.00 – Finanzielle Verflechtungen innerhalb der Gruppe (LIAB 4)

Emittent oder Garantienehmer			Gläubiger, Inhaber oder Garantiegeber			Finanzielle Verflechtungen			
Name des Unternehmens	Code	Art des Codes	Name des Unternehmens	Code	Art des Codes	Art	Offener Betrag		
							davon: dem Recht eines Drittlands unterliegende Beträge	davon: auf die MREL anrechenbar	
0010	0020	0025	0030	0040	0045	0050	0060	0070	0080

Z 05.01 – Verbindlichkeiten gegenüber wichtigen Gegenparteien (LIAB 5)

Gegenpartei						Art	Betrag
Name des Unternehmens	Code	Art des Codes	Gruppe oder Einzelunternehmen	Land	Sektor		
0010	0020	0025	0030	0040	0050	0060	0070

Z 05.02 – Außerbilanzielle Posten von wichtigen Gegenparteien (LIAB 6)

Gegenpartei						Art	Betrag
Name des Unternehmens	Code	Art des Codes	Gruppe oder Einzelunternehmen	Land	Sektor		
0010	0020	0025	0030	0040	0050	0060	0070

Z 06.00 – Einlagenversicherung (LIAB 7)

Rechtsträger Name des Unternehmens	Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem			Institutsbezogenes Sicherungssystem	Zusätzlicher Schutz im Rahmen eines vertraglichen Systems
	Code	Einlagensicherungssystem	Gedekte Einlagen		
0010	0020	0030	0040	0050	0060

Z 07.01 – Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen (FUNC 1)

Land: **Bogen pro Land plus (Teil-)Region**

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen			Quantitative Daten							
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion	Marktanteil	Kontenwert	Gesamt		Anzahl der Kunden	Anzahl der Konten	Gesamt	Grenzüber schreitender Wert
						Davon nicht versichert	Davon wiederkeh- rend			Davon wiederkeh- rend	
			0010	0020	0030	0035	0036	0040	0050	0055	0060
	1	Einlagen									
0010	1,1	Haushalte									
0020	1,2	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU									
0030	1,3	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – keine KMU									
0040	1,4	Sektor Staat									
0050	1,5	Andere Sektoren/Gegenparteien (1)									
0060	1,6	Andere Sektoren/Gegenparteien (2)									
0070	1,7	Andere Sektoren/Gegenparteien (2)									

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen		Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen							Onboarding-Kapazität	Kritikalitätsbewertung			Stellungnahmen der Gruppe	
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Art und Reichweite			Relevanz	Marktstruktur	Zeitraumen	Substituierbarkeit		Anzahl der Konten	Marktauswirkungen	Substituierbarkeit		Kritische Funktion
			Größenangabe 1 (auf der Grundlage von Werten)	Größenangabe 2 (auf der Grundlage von Zahlen)	Grenzüberschreitender Indikator	Marktanteil	Marktkonzentration	Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution	Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Expansion	Betriebsanforderungen	Anzahl der Anträge von Neukunden innerhalb eines Arbeitstages (Anzahl der Konten)				
			0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0145	150	0160	0170	0180
	1	Einlagen													
0010	1,1	Haushalte													
0020	1,2	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU													
0030	1,3	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – keine KMU													
0040	1,4	Sektor Staat													
0050	1,5	Andere Sektoren/ Gegenparteien (1)													
0060	1,6	Andere Sektoren/ Gegenparteien (2)													
0070	1,7	Andere Sektoren/ Gegenparteien (2)													

Z 07.01 – Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen (FUNC 1)

Land:

Bogen pro Land plus (Teil-)Region

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen			Quantitative Daten			
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion	Marktanteil	Ausstehender Wert	Anzahl der Kunden	Ausstehender Wert – grenzüberschreitender Wert
	2	Kreditvergabe					
0080	2,1	Haushalte – Wohnungsbaukredite					
0090	2,2	Haushalte – Sonstige Kredite					
0100	2,3	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU					
0110	2,4	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – keine KMU					
0120	2,5	Sektor Staat					
0130	2,6	Andere Sektoren/Gegenparteien (1)					
0140	2,7	Andere Sektoren/Gegenparteien (2)					
0150	2,8	Andere Sektoren/Gegenparteien (3)					

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen		Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen							Kritikalitätsbewertung			Stellungnahmen der Gruppe	
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Art und Reichweite			Relevanz	Marktstruktur	Zeitraumen	Substituierbarkeit		Marktauswirkungen	Substituierbarkeit		Kritische Funktion
			Größenangabe 1 (auf der Grundlage von Werten)	Größenangabe 2 (auf der Grundlage von Zahlen)	Grenz überschreitender Indikator	Marktanteil	Marktkonzentration	Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution	Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Expansion	Betriebsanforderungen				
	2	Kreditvergabe												
0080	2,1	Haushalte – Wohnungsbaukredite												
0090	2,2	Haushalte – Sonstige Kredite												
0100	2,3	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU												

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen		Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen							Kritikalitätsbewertung			Stellungnahmen der Gruppe	
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Art und Reichweite			Relevanz	Marktstruktur	Zeitraumen	Substituierbarkeit		Marktauswirkungen	Substituierbarkeit		Kritische Funktion
			Größenangabe 1 (auf der Grundlage von Werten)	Größenangabe 2 (auf der Grundlage von Zahlen)	Grenz überschreiten-der Indikator	Marktanteil	Marktkonzentration	Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution	Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Expansion	Betriebsanforderungen				
			0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190
0110	2,4	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – keine KMU												
0120	2,5	Sektor Staat												
0130	2,6	Andere Sektoren/ Gegenparteien (1)												
0140	2,7	Andere Sektoren/ Gegenparteien (2)												
0150	2,8	Andere Sektoren/ Gegenparteien (3)												

Z 07.01 – Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen (FUNC 1)

Land:

Bogen pro Land plus (Teil-)Region

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen			Quantitative Daten									
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion	Marktanteil	Wert der Transaktionen	Wert der Transaktion, davon wiederkehrende Transaktionen	Wert der offenen Positionen	Gesamtes verwaltetes Kundenvermögen	Grenzüberschreitende Tätigkeit			Anzahl der Geschäfte	Anzahl der Kunden
									Wert der Transaktionen	Wert der offenen Positionen	Gesamtes verwaltetes Kundenvermögen		
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
	3	Zahlungen, Bargeld, Abwicklung, Clearing, Verwahrung											

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen			Quantitative Daten									
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion	Marktanteil	Wert der Transaktionen	Wert der Transaktion, davon wiederkehrende Transaktionen	Wert der offenen Positionen	Gesamtes verwaltetes Kundenvermögen	Grenzüberschreitende Tätigkeit			Anzahl der Geschäfte	Anzahl der Kunden
									Wert der Transaktionen	Wert der offenen Positionen	Gesamtes verwaltetes Kundenvermögen		
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0160	3,1	Zahlungsdienste für MFI											
0170	3,2	Zahlungsdienste für Nicht-MFI											
0172	3.2.1	(1) Haushalte											
0174	3.2.2	(2) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU											
0176	3.2.3	(3) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – keine KMU											
0180	3,3	Bargelddienstleistungen											
0190	3,4	Wertpapierabrechnungsdienstleistungen											
0200	3,5	CCP-Clearingdienste											
0210	3,6	Verwahrungsdienste											
0220	3,7	Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/ Funktionen (1)											
0230	3,8	Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/ Funktionen (2)											
0240	3,9	Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/ Funktionen (3)											

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen		Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen							Onboarding-Kapazität		Kritikalitätsbewertung			Stellungnahmen der Gruppe	
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Art und Reichweite			Relevanz	Marktstruktur	Zeiträumen	Substituierbarkeit		Anzahl der Konten		Marktauswirkungen	Substituierbarkeit		Kritische Funktion
			Größenangabe 1 (auf der Grundlage von Werten)	Größenangabe 2 (auf der Grundlage von Zahlen)	Grenz überschreiter Indikator	Marktanteil	Marktkonzentration	Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution	Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Expansion	Betriebsanforderungen	Anzahl der Anträge von Neukunden innerhalb eines Arbeitstages (Anzahl)	Anzahl der Anträge von Neukunden innerhalb von sieben Arbeitstagen (Anzahl)				
			0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0230	0240	0250	0260
	3	Zahlungen, Bargeld, Abwicklung, Clearing, Verwahrung														
0160	3,1	Zahlungsdienste für MFI														
0170	3,2	Zahlungsdienste für Nicht-MFI														
0172	3.2-.1	(1) Haushalte														
0174	3.2-.2	(2) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU														
0176	3.2-.3	(3) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – keine KMU														
0180	3,3	Bargelddienstleistungen														
0190	3,4	Wertpapierabrechnungsdienstleistungen														
0200	3,5	CCP-Clearingdienste														
0210	3,6	Verwahrungsdienste														
0220	3,7	Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (1)														

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen		Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen							Onboarding-Kapazität		Kritikalitätsbewertung			Stellungnahmen der Gruppe	
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Art und Reichweite			Relevanz	Marktstruktur	Zeitraumen	Substituierbarkeit		Anzahl der Konten		Marktauswirkungen	Substituierbarkeit		Kritische Funktion
			Größenangabe 1 (auf der Grundlage von Werten)	Größenangabe 2 (auf der Grundlage von Zahlen)	Grenz überschreitender Indikator	Marktanteil	Marktkonzentration	Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution	Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Expansion	Betriebsanforderungen	Anzahl der Anträge von Neukunden innerhalb eines Arbeitstages (Anzahl)	Anzahl der Anträge von Neukunden innerhalb von sieben Arbeitstagen (Anzahl)				
			0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0230	0240	0250	0260
0230	3,8	Sonstige Dienstleistungen/ Tätigkeiten/ Funktionen (2)														
0240	3,9	Sonstige Dienstleistungen/ Tätigkeiten/ Funktionen (3)														

Z 07.01 – Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen (FUNC 1)

Land:

Bogen pro Land plus (Teil-)Region

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen			Quantitative Daten								
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion	Marktanteil	Nennbetrag	Buchwert	Freie Einnahmen	Grenzüberschreitender Wert			Anzahl der Gegenparteien	Anzahl der Geschäfte
								Nennbetrag	Buchwert	Freie Einnahmen		
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
	4	Kapitalmärkte										
0250	4,1	Zu Handelszwecken gehaltene Derivate (OTC)										
0260	4,2	Zu Handelszwecken gehaltene Derivate (Nicht-OTC)										

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen			Quantitative Daten								
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion	Marktanteil	Nennbetrag	Buchwert	Freie Einnahmen	Grenzüberschreitender Wert			Anzahl der Gegenparteien	Anzahl der Geschäfte
								Nennbetrag	Buchwert	Freie Einnahmen		
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0270	4,3	Sekundärmärkte/ Handel (nur zu Handelszwecken gehaltene Instrumente)										
0280	4,4	Primärmarkt/ Übernahme										
0290	4,5	Sonstige Dienstleistungen/ Tätigkeiten/Funktionen (1)										
0300	4,6	Sonstige Dienstleistungen/ Tätigkeiten/Funktionen (2)										
0310	4,7	Sonstige Dienstleistungen/ Tätigkeiten/Funktionen (3)										

Zeile	Wirtschaftliche Funktionen		Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen							Kritikalitätsbewertung			Stellungnahmen der Gruppe	
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Art und Reichweite			Relevanz	Marktstruktur	Zeitrahmen	Substituierbarkeit		Marktauswirkungen	Substituierbarkeit		Kritische Funktion
			Größenangabe 1 (auf der Grundlage von Werten)	Größenangabe 2 (auf der Grundlage von Zahlen)	Grenzüberschreitender Indikator	Marktanteil	Marktkonzentration	Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution	Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Expansion	Betriebsanforderungen				
			0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220
4		Kapitalmärkte												
0250	4,1	Zu Handelszwecken gehaltene Derivate (OTC)												
0260	4,2	Zu Handelszwecken gehaltene Derivate (Nicht-OTC)												
0270	4,3	Sekundärmärkte/Handel (nur zu Handelszwecken gehaltene Instrumente)												
0280	4,4	Primärmarkt/Übernahme												

Wirtschaftliche Funktionen		Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen								Kritikalitätsbewertung			Stellungnahmen der Gruppe
ID	Wirtschaftliche Funktion	Art und Reichweite			Relevanz	Marktstruktur	Zeitraumen	Substituierbarkeit		Marktauswirkungen	Substituierbarkeit	Kritische Funktion	
		Größenangabe 1 (auf der Grundlage von Werten)	Größenangabe 2 (auf der Grundlage von Zahlen)	Grenzüberschreitender Indikator	Marktanteil	Marktkonzentration	Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution	Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Expansion	Betriebsanforderungen				
Zeile		0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220
0290	4,5	Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (1)											
0300	4,6	Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (2)											
0310	4,7	Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (3)											

Z 07.01 – Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen (FUNC 1)

Land: Bogen pro Land plus (Teil-)Region

ID	Wirtschaftliche Funktionen			Quantitative Daten					
	Wirtschaftliche Funktion	Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion	Marktanteil	Bruttobuchwert	Anzahl der Gegenparteien	Umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen	Grenzüberschreitender Wert	Wert bei Kreditinstituten	
Zeile		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	
5	Großvolumige Finanzierungen								
0320	5,1	Kreditaufnahme							
0330	5,2	Derivate (Vermögenswerte)							
0340	5,3	Kreditvergabe							
0350	5,4	Derivate (Verbindlichkeiten)							

	Wirtschaftliche Funktionen			Quantitative Daten					
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion	Marktanteil	Bruttobuchwert	Anzahl der Gegenparteien	Umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen	Grenzüberschreitender Wert	Wert bei Kreditinstituten
Zeile			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0360	5,5	Sonstige Produktarten (1)							
0370	5,6	Sonstige Produktarten (2)							
0380	5,7	Sonstige Produktarten (3)							

	Wirtschaftliche Funktionen		Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen							Kritikalitätsbewertung			Stellungnahmen der Gruppe	
	ID	Wirtschaftliche Funktion	Art und Reichweite			Relevanz	Marktstruktur	Zeitraumen	Substituierbarkeit		Marktauswirkungen	Substituierbarkeit		Kritische Funktion
			Größenangabe 1 (auf der Grundlage von Werten)	Größenangabe 2 (auf der Grundlage von Zahlen)	Grenz überschreiten-der Indikator	Marktanteil	Marktkonzentration	Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution	Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Expansion	Betriebsanforderungen				
Zeile			0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190
	5	Großvolumige Finanzierungen												
0320	5,1	Kreditaufnahme												
0330	5,2	Derivate (Vermögenswerte)												
0340	5,3	Kreditvergabe												
0350	5,4	Derivate (Verbindlichkeiten)												
0360	5,5	Sonstige Produktarten (1)												
0370	5,6	Sonstige Produktarten (2)												
0380	5,7	Sonstige Produktarten (3)												

Z 07.02 – Wirtschaftliche Funktionen nach Rechtsträgern (FUNC 2)

Wirtschaftliche Funktion		Rechtsträger			Beitrag als Geldbetrag
Land	ID	Name des Unternehmens	Code	Art des Codes	Geldbetrag
0010	0020	0030	0040	0045	0050

Z 07.03 – Kerngeschäftsbereiche nach Rechtsträgern (FUNC 3)

Kerngeschäftsbereich			Rechtsträger		
Kerngeschäftsbereich	ID des Geschäftsbereichs	Beschreibung	Name des Unternehmens	Code	Art des Codes
0010	0020	0030	0040	0050	0060

Z 07.04 – Wirtschaftliche Funktionen in den Kerngeschäftsbereichen (FUNC 4)

Wirtschaftliche Funktionen		Kerngeschäftsbereich	
Land	ID	Kerngeschäftsbereich	ID des Geschäftsbereichs
0010	0020	0030	0040

Z 08.01 — Relevante Dienstleistungen (SERV 1)

Service Identifier (Dienstkennung)	Art der Dienstleistung	Eindeutige Dienstleistungsbezeichnung gemäß Bankentaxonomie	Dienstleistungsempfänger		Dienstleister						Kritikalität	Kennung des Vertrags	Anwendbares Recht	Abwicklungsresilienz			Kritischer IKT-Drittdienstleister gemäß der DORA-Verordnung	IKT-Dienstleistung gemäß der DORA-Verordnung	
					Unternehmen			Muttergesellschaft						Erbringung von Dienstleistungen	Merkmale der Abwicklungsresilienz	Reorganisationsplan			Alternative Abhilfemaßnahmen
			Name	Code	Name	Code	Art des Codes	Name	Code	Art des Codes									
0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190

Z 08.02 – Relevante Dienstleistungen – Zuordnung zu operativen Vermögenswerten (SERV 2)

Service Identifier (Dienstkennung)	Art der Dienstleistung	Eindeutige Dienstleistungsbezeichnung gemäß Bankentaxonomie	Kennung des Vermögenswerts	Art des Vermögenswerts	Bezeichnung des Vermögenswerts	Kritikalität	Rechtsform/Vertragsart	Kennung des Vertrags	Anwendbares Recht	Abwicklungsresiliente Merkmale		
										Merkmale der Abwicklungsresilienz	Reorganisationsplan	Alternative Abhilfemaßnahmen
0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120

Z 08.03 – Relevante Dienstleistungen – Zuordnung zu Funktionen (SERV 3)

Service Identifier (Dienstkennung)	Art der Dienstleistung	Eindeutige Dienstleistungsbezeichnung gemäß Bankentaxonomie	Funktionskennung	Bezeichnung der Funktion	Abteilung	Kritikalität
0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060

Z 08.04 – Kritische Dienstleistungen – Zuordnung zu kritischen Funktionen (SERV 4)

Service Identifier (Dienstkennung)	Art der Dienstleistung	Eindeutige Dienstleistungsbezeichnung gemäß Bankentaxonomie	Kritische Funktion	
			Land	ID
0005	0010	0020	0030	0040

Z 08.05 – Wesentliche Dienstleistungen – Zuordnung zu Kerngeschäftsbereichen (SERV 5)

Service Identifier (Dienstkennung)	Art der Dienstleistung	Eindeutige Dienstleistungsbezeichnung gemäß Bankentaxonomie	Kerngeschäftsbereich	
			Name	ID
0005	0010	0020	0030	0040

Z 09.01 – FMI-Dienstleistungen – Anbieter und Nutzer (FMI 1)

ID als Kombination von Nutzer, FMI, Art des Systems und Finanzmittler	Nutzer		Anbieter								
	Name des Unternehmens	Unternehmenscode	FMI						Finanzmittler		Kennung des Vertrags
			Art des Systems	FMI-Bezeichnung (in der vorgegebenen Liste enthalten)	FMI-Bezeichnung (nicht in der vorgegebenen Liste enthalten)	Code der FMI	Betreiber der FMI	Art der Beteiligung	Name des Finanzmittlers	Code des Finanzmittlers	
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120

Anbieter															Kommunikation
Verträge und Dienstleistungen															Kontaktstelle bei FMI/Finanzmittler
Anwendbares Recht	Abwicklungsresilienter Vertrag	Für das meldende Unternehmen maßgebliche Währungen						Für die FMI oder den Finanzmittler erbrachte Dienstleistungen	Von der FMI oder dem Finanzmittler erbrachte Dienstleistungen	Kommunikationsdienstleister			Sonstige Dienstleister, die den Zugang zur FMI ermöglichen		
		EUR	GBP	USD	CHF	JPY	Sonstige Währungen			FMI-eigen	SWIFT	Sonstige Kommunikationsdienstleister – Name	Name der zusätzlichen Dienstleister	Weitere Dienstleistungen	
0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270	0280

Z 09.02 – FMI-Dienstleistungen – Zuordnung zu kritischen und wesentlichen FMI (FMI 2)

ID als Kombination von Nutzer, FMI, Art des Systems und Finanzmittler (IDFMI)	Kritische FMI			Wesentliche FMI	
	Land	ID der kritischen Funktion		ID des Kerngeschäftsbereichs	
0010	0020	0030	0040	0050	0060

Z 09.03 – FMI-Dienstleistungen – Schlüsselparameter (FMI 3)

ID als Kombination von Nutzer, FMI, Art des Systems und Finanzmittler (IDFMI)	Segment (nur für zentrale Gegenparteien) (SEG)	Schlüsselparameter														
		Anteil Beitrag zum Ausfallfonds	Ersteinschuss auf Eigenkonto	Ersteinschuss auf Kundenkonten	Wert der Positionen auf Eigenkonten	Wert der Positionen auf Kundenkonten	Anzahl der Kunden, die Sammelkonten zuzuordnen sind	Anzahl der Kunden, die Einzelkonten zuzuordnen sind	Anzahl der Geschäfte auf Eigenkonten	Anzahl der Geschäfte auf Kundenkonten	Wert der Geschäfte auf Eigenkonten	Wert der Geschäfte auf Kundenkonten	Kumulierter Nennbetrag	Kreditlinie	Höchstwert der Liquiditäts- oder Sicherheitsanforderungen	Geschätzte zusätzliche Liquiditäts- oder Sicherheitsanforderungen im Stressfall
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170

Z 09.04 – FMI-Dienstleistungen – CCP – Alternativer Anbieter (FMI 4)

ID als Kombination von Nutzer, FMI, Art des Systems und Finanzmittler (Nur CCP)	Produktart	Substituierbarkeit (J/N)	Alternativer Anbieter	ID des alternativen Anbieters
0010	0020	0030	0040	0050

Z 11.00 – Gruppeninterne Verbindlichkeiten, ausgenommen Derivate (LIAB G 1)

Nr.	Abgleich mit aggregierten Daten		Z 11.00 – Gruppeninterne Verbindlichkeiten, ausgenommen Derivate						
	Zeile	Spalte	Insolvenzrangfolge	Auftragskennung	Name der Gegenpartei	Kennung der Gegenpartei	Art der Kennung	Beziehung zur Gegenpartei	Art der Verbindlichkeit
0010	0020	0021	0030	0040	0045	0050	0053	0055	0056

Z 11.00 – Gruppeninterne Verbindlichkeiten, ausgenommen Derivate

Anwendbares Recht	Vertragliche Anerkennung (falls Drittland)	Ausstehender Kapitalbetrag	Aufgelau-fene Zinsen	Währung	Emissionsda-tum	Frühester Tilgungszeit-punkt	Gesetzliche Fälligkeit	Höhe des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit	Garantiegeber (falls zutreffend)	Betrag, der die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt	Einstufung als Eigenmittel	Als Eigenmittel einstuftbarer Betrag
0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0150	0160	0175	0180	0190

Z 12.00 – Wertpapiere (einschließlich Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals; ausgenommen gruppeninterne) (LIAB-G 2)

Nr.	Abgleich mit aggregierten Daten		Z 12.00 – Wertpapiere (einschließlich Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals; ausgenommen gruppeninterne) (LIAB-G 2)						
	Zeile	Spalte	Insolvenzrangfolge	Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN)	Art des Instruments	Anwendbares Recht	Vertragliche Anerkennung (falls dem Recht eines Drittlands unterliegend)	Währung	Ausstehender Kapitalbetrag
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0110

Z 12.00 – Wertpapiere (einschließlich Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals; ausgenommen gruppeninterne) (LIAB-G 2)

Aufgelaufene Zinsen	Art der Verzinsung	Aktueller Zinssatz (%)	Emissionsdatum	Frühester Tilgungszeitpunkt	Gesetzliche Fälligkeit	Öffentliche Platzierung/ Privatplatzierung	Zahlstelle	Vertragspartnerkennung	Art der Kennung
0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0210	0215

Z 12.00 – Wertpapiere (einschließlich Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals; ausgenommen gruppeninterne) (LIAB-G 2)

Börsen, an denen Wertpapiere notiert sind	Abrechnungssysteme	Registrierungsstelle	Zentrale Wertpapier-Verwahrstelle	Höhe des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit	Bürge	Betrag, der die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt	Einstufung als Eigenmittel	Als Eigenmittel einstuftbarer Betrag
0220	0230	0240	0250	0270	0280	0305	0310	0320

Z 13.00 – Alle Einlagen (ausgenommen gruppeninterne) (LIAB-G 3)

Nr.	Abgleich mit aggregierten Daten		Z 13.00 – Alle Einlagen (ausgenommen gruppeninterne) (LIAB-G 3)												
	Zeile	Spalte	Insolvenzrangfolge	Auftragskennung	Vertragspartnerkennung	Art der Kennung	Anwendbares Recht	Währung	Ausstehender Kapitalbetrag	Aufgelaufene Zinsen	Aktueller Zinssatz (%)	Höhe des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit	Betrag, der die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt	Emissionsdatum für Termineinlagen	Frühester Tilgungszeitpunkt
0010	0020	0025	0030	0035	0040	0045	0050	0060	0070	0080	0090	0110	0115	0120	0130

Z 14.00 – Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ausgenommen gruppeninterne)(LIAB-G 4)

Nr.	Abgleich mit aggregierten Daten		Z 14.00 – Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ausgenommen gruppeninterne)(LIAB-G 4)								
	Zeile	Spalte	Insolvenzrangfolge	Auftragskennung	Name der Gegenpartei	Vertragspartnerkennung	Art der Kennung	Anwendbares Recht	Art der finanziellen Verbindlichkeiten	Vertragliche Anerkennung (falls Drittland)	
0010	0020	0030	0040	0050	0055	0060	0065	0070	0075	0080	

Z 14.00 – Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ausgenommen gruppeninterne)(LIAB-G 4)

Ausstehender Kapitalbetrag	Aufgelaufene Zinsen	Aktueller Zinssatz (%)	Währung	Emissionsdatum	Frühester Tilgungszeitpunkt	Gesetzliche Fälligkeit	Höhe des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit	Bürge	Betrag, der die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt	Einstufung als Eigenmittel	Als Eigenmittel einstuftbarer Betrag
0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0170	0180	0205	0210	0220

ANHANG II

Einheitliches Datenpunktmodell

Alle im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Daten werden in ein einheitliches Datenpunktmodell überführt, das die Grundlage für einheitliche IT-Systeme der Institute und Abwicklungsbehörden bildet.

Das einheitliche Datenpunktmodell muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) es gewährleistet eine strukturierte Darstellung aller in Anhang I aufgeführten Daten,
 - b) es erfasst alle in Anhang I aufgeführten Geschäftskonzepte,
 - c) es enthält ein Datenwörterbuch, in dem die Tabellen-, Ordinaten-, Axen-, Domänen-, Dimensionen- und Mitgliedsbezeichnungen erläutert werden,
 - d) es enthält Parameter, die die Eigenschaft oder die Menge von Datenpunkten bestimmen,
 - e) es liefert Datenpunktdefinitionen (ausgedrückt als Zusammensetzung von Eigenschaften), die eine zweifelsfreie Feststellung des Finanzkonzepts ermöglichen,
 - f) es enthält alle erforderlichen maßgeblichen technischen Spezifikationen für die Entwicklung von IT-Lösungen für Datenmeldungen, die einheitliche Daten für die Abwicklungsplanung gewährleisten.
-

ANHANG III

Validierungsregeln

Für die in Anhang I aufgeführten Datenelemente müssen Validierungsregeln gelten, die Datenqualität und -kohärenz sicherstellen. Die Validierungsregeln müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie legen die logischen Verknüpfungen zwischen den maßgeblichen Datenpunkten fest,
 - b) sie enthalten Filter und Vorbedingungen, die bestimmen, auf welchen Datensatz eine Validierungsregel Anwendung findet,
 - c) sie überprüfen die Kohärenz der gemeldeten Daten,
 - d) sie überprüfen die Richtigkeit der gemeldeten Daten,
 - e) sie legen Standardwerte fest, die eingesetzt werden, wenn die betreffenden Angaben nicht übermittelt wurden.
-